

wählen und sie sollen dann zusammen über die Einkünfte wachen und sie dem Bischof überbringen. Gelasius bestimmt deren Verwendung. J. 452; Thiel I, 498 frgt. 24.

64. Justino archidiacono et Fausto defensori.

Die Verwaltung des Patrimonium der Kirche von Volterra, welches bisher preisgegeben wurde, habe er ihnen nach der damnatio des Eucharistus, der besonders an der Verschleuderung Schuld war, übertragen. Sie sollen den entfremdeten Besitz auch von den Bischöfen Eumacius und Opilio¹⁾ zurückfordern, die Baugelder nach Disposition des Bischofs verwenden und etwaige Rügen gegen denselben ihm melden. J. 452; Thiel I, 496 frgt. 23.

65. Siracusio et Laurentio episcopis²⁾.

Sollen untersuchen, ob der Slave des Juden Judas, der zur Kirche von Venafrā geflohen ist und behauptet, von Kindheit an Christ zu sein, erst kürzlich von seinem Herren das signaculum circumcisionis empfangen habe. J. 455; Thiel I, 506 frgt. 43.

(Ueber einen fernerer Brief des Gelasius siehe hinter dem 72. Brief des Pelagius.)

Es ist unschwer zu erweisen, dass diese Sammlung von 65 Briefen des Papstes Gelasius I. in der ursprünglichen Reihenfolge aus dem Lateranensischen Register excerptiert wurde.

Die Nummern 10. 12. 13 sind augenscheinlich zur gleichen Zeit abgefasst, in allen dreien kehrt die Bemerkung über die Rauheit des Wetters (temporis asperitas) in gleicher Weise wieder.

Die Nummern 14. 45. 58. 63. 64, die sich alle auf Volterra und Eucharistus beziehen, lassen in ihrer Folge das Fortschreiten der Ereignisse genau erkennen. Zuerst der Process des Eucharistus, dann Proclamation seiner Schandthaten, ein Anderer wird Bischof von Volterra und ist es n. 58 erst wenige Tage; schon n. 58 (vgl. S. 524 Anm. 8) ist Gelasius mit ihm unzufrieden; n. 63 und 64 zeigen energische Massregeln, für das

1) Beide sind sonst unbekannt. Ganz verkehrt versteht diese Stelle Leoncini (Cattedrale di Volterra 1869 p. 234), wenn er ihr zu Folge die beiden Namen Eumacius und Opilio in die Bischofsliste von Volterra einreicht. Gams folgt ihm mit Recht darin nicht. 2) Die anderweitige Ueberlieferung fügt noch 'Constantio' zu. Ueber Siracusius vgl. n. 43. Laurentius und Constantius sind unter den Unterschriften vom 13. März 495; 499 unterzeichnen Constantius Utricularius (Otricoli, Umbrien) und Laurentius Trebeatis (bei Foligno).